



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 12.05.2026
Sitzungsnummer	StvV/002/2026
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	19:50 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV S c h ä f e r eröffnete die 2. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung, sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 54 Stadtverordneten beschlussfähig.

Stve. Pfeiffer-Scherf und Stv. Dr. Brückmann nahmen ab 18:05 Uhr (TOP 1) an der Sitzung teil – dann 56 Anwesende.

Zur Tagesordnung ergaben sich keine Änderungen oder Einwendungen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bestätigten einstimmig die nachstehende

Tagesordnung:

- 1 Ehrung einer Stadtältesten**
- 2 Fragestunde**
- 3 Neubau Funktionsgebäude Friedhof Wetzlar-Niedergirmes**
Vorlage: 0023/26 - I/9
- 4 Zustimmung zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm**
„Lebendige Zentren“
Vorlage: 0032/26 - I/10

- 5 Auflösung des Wetzlarer Interkulturellen Rates (WIR)
Vorlage: 0033/26 - I/8**
- 6 Sparkassenzweckverband Wetzlar
Verbandsversammlung
Wahl eines Vertreters
Vorlage: 0038/26 - I/11**
- 7 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VII
(Nauborn)
Vorlage: 0007/26 - I/6**
- 8 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Nauborn
Vorlage: 0006/26 - I/7**
- 9 Grundstücksverkauf
Dennis Brokman und Anina Rothert-Brokmann, 35584 Wetzlar
Vorlage: 0013/26 - II/3**
- 10 Grundstücksverkauf
Can und Melissa Arlun, 35580 Wetzlar
Vorlage: 0018/26 - II/6**
- 11 Grundstücksverkauf
Walter Fahrenbruch, 35396 Gießen
Vorlage: 0020/26 - II/8**
- 12 Grundstücksverkauf
Johannes und Jeanette Lackinger, 35510 Butzbach
Vorlage: 0022/26 - II/10**
- 13 Grundstücksverkauf
Herrn Witali Koz, Langer Morgen 19, 35582 Wetzlar
Vorlage: 0029/26 - II/12**
- 14 Grundstücksankauf
Anne Lorenz, Bonn
Vorlage: 0012/26 - II/2**
- 15 Grundstücksverkauf
Sascha Pfeiffer, LVM Versicherungsagentur Pfeiffer, 35614 Aßlar
Vorlage: 0019/26 - II/7**
- 16 Grundstücksankauf
Erbengemeinschaft Frau Regine Behnke u.a., 35578 Wetzlar
Vorlage: 0027/26 - II/11**
- 17 Verschiedenes**

zu 1 Ehrung einer Stadtältesten

StV S c h ä f e r informierte, dass mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2026 Frau Gabriele Köhlinger die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ verliehen wurde.

OB W a g n e r würdigte das kommunalpolitische Engagement von Frau Gabriele Köhlinger sowie ihr künstlerisches Wirken als Kursleiterin an verschiedenen Bildungseinrichtungen und hob ihr Motto „Inspiration aus dem Alltag – Spontanrealismus“ als Brücke zur praxisnahen Kommunalpolitik hervor. OB W a g n e r betonte die Bedeutung der Kommunen als „Herzkammer der Demokratie“, rief zu bürgerlicher Beteiligung auf und unterstrich, dass Demokratie vom Mitmachen lebe.

StV Schäfer und OB Wagner überreichten Frau Köhlinger in Anerkennung ihrer langjährigen Verdienste die Urkunde und weitere Präsente.

zu 2 Fragestunde

Frage Nr. : 0043/26 – III/1
vom : 06.05.2026
Fragesteller : FrkV Schaus, Die Linke-Fraktion

Bisher fährt die neue Buslinie 5 zwar durch die Brühlsbachstraße, hält aber nicht an der Haltestelle gegenüber dem Hessenkolleg. Dies führt regelmäßig zu Irritationen bei Wartenden und Anwohnern.

Frage:

Wann wird diese Haltestelle in die Linie 5 integriert?

StRin B i e r m a n n erläuterte, dass zur Vermeidung von Irritationen bei Fahrgästen die Haltestelle zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember in den Linienvorlauf der Linie 5 aufgenommen werde. Die Umsetzung sei ohne nennenswerten Zeit- oder Kostenaufwand möglich.

Frage Nr. : 0044/26 – III/2
vom : 06.05.2026
Fragesteller : Stve. Kornmann, Die Linke-Fraktion

Vor kurzem bin ich mit meinem Ehemann von der Wohnstadt zum Kirschenwäldchen gelaufen. Dabei ist mir aufgefallen, dass die Schutzhütte für Wanderer (vor dem Berg) eingesackt ist.

Frage:

Gehört dieser Wald der Stadt und falls ja, wann wird diese Hütte erneuert?

StRin **B i e r m a n n** teilte mit, dass lediglich eine der drei Schutzhütten im Kirschenwäldchen der Stadt Wetzlar gehöre. Eine Überprüfung aller Schutzhütten sei erfolgt und es seien keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Zur weiteren Klärung bat sie um Fotos bzw. empfahl eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Revierförster, um die Situation vor Ort zu prüfen.

Frage Nr. : 0049/26 – III/3
vom : 07.05.2026
Fragesteller : Stv. M. Ringsdorf, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Am 20.06.2026 findet in diesem Jahr der CSD in Wetzlar statt. Dieses vorangesetzt möchte ich fragen: Welche Aktivitäten bzw. Veranstaltungen plant der Magistrat im Rahmen des Pride Month im Juni 2026 und für welchen Zeitraum wird die Regenbogenflagge vor dem Rathaus gehisst?

OB **W a g n e r** erklärte, dass seit 2022 anlässlich des Pride Month bzw. des CSD die Flagge vor dem Rathaus gehisst werde. In diesem Jahr sei dies wegen eines Landesjubiläums und des entsprechenden Beflaggungserlasses nicht möglich. Aus dem Grund werde die Flagge im Juni in der Altstadt gehisst. Die queere Jugendarbeit der Stadt Wetzlar werde ganzjährig durchgeführt. Im Juni seien keine zusätzlichen Sonderaktionen geplant, abgesehen von gemeinsamen CSD-Besuchen oder ähnlichen Aktivitäten mit Jugendlichen.

**zu 3 Neubau Funktionsgebäude Friedhof Wetzlar-Niedergirmes
Vorlage: 0023/26 - I/9**

StR **K r a t k e y** bezog sich auf den Hinweis von Stv. Mulch in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und informierte über die Anpassungen der Formulierungen im Beschlussvorschlag sowie in der Begründung der Vorlage.

FrkV **W a g n e r** erklärte, dass die AfD-Fraktion die Vorlage aus inhaltlichen und politischen Gründen ablehnen werde, da der Neubau als nicht notwendig erachtet werde und nicht dem Allgemeinwohl diene. Er befürwortete die Renovierung des Friedhofs, lehnte aber den interkulturellen Waschraum ab, da die Totenwaschung traditionell privat erfolge oder von Instituten übernommen werde, auch in muslimischen und jüdischen Kontexten.

Stv. H e y e r bezeichnete die Maßnahme als überfällig, wegen fehlender Kapazitäten, veralteter Technik sowie des Bedarfs an Kühlräumen und barrierefreien Sanitäranlagen. Der interreligiöse Waschraum koste weniger als ein Drittel des Gesamtprojekts und werde in der Ausstattung durch Spenden finanziert. Da häusliche Waschungen kaum noch stattfänden und die bestehenden Möglichkeiten in Wetzlar begrenzt seien, solle der Raum allen Bürgern offenstehen und Engpässe mindern. Er erklärte, dass die CDU-Fraktion den Antrag uneingeschränkt unterstütze und warb um breite Zustimmung für ein kulturell vielfältiges Wetzlar.

Stv. T e r z i legte dar, dass das Projekt auf einen seit langem bestehendem Bedarf zurückzuführen sei und für alle Religionsgemeinschaften rituelle Waschräume, Funktions- und Lagerräume sowie barrierefreie Sanitäranlagen umfasse. Das Vorhaben stärke eine moderne, respektvolle, zukunftsfähige Infrastruktur, entlaste Angehörige in schweren Stunden und richte sich an alle Bürger. Er verwies auf breite Zustimmung in den Ausschüssen, sah das Projekt als überfällig und bat die Stadtverordneten um Zustimmung.

Stve. S t r e h l a u teilte mit, dass der Neubau des Funktionsgebäudes zeitgemäße räumliche und technische Bedingungen schaffe, veraltete Kühlräume und Sanitäranlagen ersetze und ein Zeichen für Würde, Respekt, Nachhaltigkeit und gutes Zusammenleben setze. Sie hob den interkulturellen Waschraum als zentrales Element hervor, dessen Ausstattung vollständig durch Spenden finanziert werde. Das Projekt integriere Nachhaltigkeit durch Photovoltaik, Wärmepumpe und Dachbegrünung und füge sich in die historische Umgebung ein. Stve. S t r e h l a u warb um Zustimmung.

Stve. P f e i f f e r – S c h e r f betonte, dass der geplante interreligiöse Waschraum allen Glaubensrichtungen offenstehe, keine Vorteile für Einzelne biete und rituelle Anforderungen ermögliche. Auch andere Traditionen, wie Abschied nehmen am offenen Sarg, würden berücksichtigt. Sie wies auf die zweckgebundene Spendenfinanzierung der Ausstattung des Waschraums hin und rief zu respektvollem Miteinander statt Vorurteilen auf. Sie bekräftigte ihre volle Unterstützung für das Gesamtprojekt.

FrkV S c h a u s plädierte für den interreligiösen Waschraum im neuen Funktionsgebäude als Ausdruck von Respekt, Zugehörigkeit und Gleichbehandlung in einer vielfältigen Stadt. Er wies auf den relevanten Bevölkerungsanteil muslimischer Mitbürger hin, die ebenso Steuern zahlten und deren Bedürfnisse kommunal zu berücksichtigen seien. Er informierte, dass die Idee auf den Ausländerbeirat zurückgehe und neben muslimischen Verstorbenen, allen Religionen offenstehe. Die Linke-Fraktion bekräftigte ihre klare Unterstützung.

Stv. T s c h a k e r t stellte klar, dass es nicht um Unterordnung unter eine andere Religion gehe, sondern darum, Muslimen eine ihrer Trauerkultur entsprechende Verabschiedung zu ermöglichen. Die rituelle Waschung sei ein zentraler Bestandteil muslimischer Bestattungen und sollte – wie christliche Traditionen – akzeptiert werden. Viele Muslime sähen Deutschland als neue Heimat und wollten hier bestattet werden. Statistische Entwicklungen zeigten wachsenden Bedarf. Ziel müsse es sein, allen Bürgern Bestattungen gemäß ihren kulturellen und religiösen Überzeugungen zu ermöglichen. Stv. T s c h a k e r t bewertete den interreligiösen Waschraum als Beispiel gelungener Integration in Wetzlar.

FrkV W a g n e r wies darauf hin, dass die eingegangenen Spenden ausschließlich die Innenausstattung des interkulturellen Waschraums betreffen. Seine Kritik richte sich gegen die aus seiner Sicht neue kommunale Aufgabe mit Präzedenzwirkung und dagegen, dass entsprechende Forderungen für weitere Friedhöfe folgen könnten. Er mahnte, die Konsequenzen der Entscheidung sorgfältig zu bedenken.

OB W a g n e r betonte, dass ein würdiges Leben sowie ein würdiger Abschied für alle gewährleistet sein solle. Bestattungskulturen veränderten sich und es gebe auf einzelnen Friedhöfen unterschiedliche Angebote, ohne dass diese überall identisch vorlägen. Der Waschraum im Funktionsgebäude bedeute keinen Zwang, dies auf allen Friedhöfen umzusetzen. Das Projekt sei lokal begründet und kein Präzedenzfall für die gesamte Stadt.

FrkV B o c h unterstrich, dass es nicht nur um den interkulturellen Waschraum gehe, der von vielen genutzt werden könne, sondern um ein modernes, funktionales Gesamtgebäude, das sich städtebaulich einfüge. Eine Ablehnung der Vorlage würde das gesamte Neubauvorhaben verhindern, was sie als problematisch bewertete.

StvV S c h ä f e r fasste die von StR Kratkey erläuterten Änderungen zusammen und ließ über die geänderte Vorlage abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden **geänderten** Beschluss:

Der Planung und Umsetzung des Neubaus eines Funktionsgebäudes auf dem Friedhof Niedergirmes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	7
Ja-Stimmen	48	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Viertelhausen.

**zu 4 Zustimmung zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm
„Lebendige Zentren“
Vorlage: 0032/26 - I/10**

Stve. S t r u h a l l a bezeichnete die Aufnahme in das Förderprogramm als einen Meilenstein für die Weiterentwicklung der Altstadt. Sie stellte heraus, dass mit dem Beitritt die Umsetzung des bereits beschlossenen Rahmenplans Altstadt finanziell stabil über etwa zehn Jahre abgesichert werde und damit zentrale Maßnahmen zur Stärkung der Altstadt gefördert würden. Der Beschluss baue auf bereits erfolgte Schritte auf und sie bat um breite Zustimmung, als starkes Zeichen für die Altstadt.

FrkV B o c h signalisierte die Zustimmung zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm, da damit Förderquoten von bis zu 70 % für dringend notwendige Projekte erreichbar seien. Die Aufnahme gelte als weiterer Schritt für die zukünftige Entwicklung und nachhaltige Gestaltung der Wetzlarer Altstadt sowie die Fortführung der bereits gestarteten Projekte. Sie warb um Zustimmung. Zugleich betonte sie, dass mit der Gestaltung des Haarplatzes auch das bislang erfolgreich begonnene Projekt „Quartier an der Lahn“ vorrangig fortgeführt sowie die Überplanung der öffentlichen Toilettenanlagen vorangetrieben werden müsse.

FrkV W a g n e r kündigte die Zustimmung zum Antrag an und bezeichnete die beschriebenen Projekte als sinnvoll und förderwürdig, betonte jedoch grundsätzliche Kritik am Fördersystem. Er forderte finanziell stärkere und eigenständigere Kommunen sowie Gestaltungsmöglichkeiten ohne Förderabhängigkeit. Der aktuelle Antrag sei inhaltlich richtig und werde trotz dieser Kritik klar befürwortet.

StR K r a t k e y erläuterte die kommunale Finanzierung als Mehr-Säulen-System aus den Anteilen am Steuerverbund, den kommunalen Steuern, den Abgaben nach Kommunalabgabengesetz sowie Zuweisungen und projektbezogenen Zuschüssen und erklärte, dass diese Fördermittel begrenzt, aber unverzichtbar seien. Diese Projektförderungen trügen wesentlich dazu bei, dass Kommunen wie Wetzlar Vorhaben im Straßenbau oder der Stadtentwicklung überhaupt realisieren könnten.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren" zu.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Viertelhausen.

**zu 5 Auflösung des Wetzlarer Interkulturellen Rates (WIR)
Vorlage: 0033/26 - I/8**

FrkV W a g n e r erläuterte den Antrag und begründete diesen damit, dass Einsparungen möglich und notwendig seien. Er verwies auf die zugrundeliegende Satzung aus dem Jahr 2015. Die gesellschaftliche Lage habe sich seitdem deutlich verändert und es seien ausreichend gewählte Vertreter mit Migrationshintergrund in den Parteien und Gremien vorhanden, die die in der Satzung formulierten Anliegen verträten. Er warb um Zustimmung zu seinem Antrag.

FrkV Dr. B ü g e r kritisierte den Antrag und betonte, dass der Wetzlarer Interkulturelle Rat der Integration aller in Wetzlar lebenden Menschen – unabhängig von Herkunft oder Hintergrund – diene, eine besondere Ausrichtung habe und Vertreter verschiedener Religionsgruppen umfasse. Er unterscheide sich grundlegend vom Ausländerbeirat und fungiere nicht als Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

Stv. P e t r i positionierte sich für Vielfalt in Wetzlar und führte als Kernargumente an, dass sich Wetzlar als Modellregion der Integration verstehe und Vielfalt gelebte Realität und Stärke der Stadt sei. Er belegte dies mit Beispielen erfolgreicher Bildungs- und Integrationswege, sowie mit beruflichen Erfolgen von Menschen mit Migrationshintergrund in vielen Bereichen des städtischen Lebens. Integration sei eine praktische, zukunftsweisende Aufgabe, zu der alle beitragen können. Abschließend sprach er sich klar dafür aus, die Arbeit des interkulturellen Rates (WIR) fortzusetzen und erwartete dafür eine breite Mehrheit.

Stve. P f e i f f e r – S c h e r f sprach sich entschieden gegen die Auflösung des Wetzlarer Interkulturellen Rates aus, der Menschen unterschiedlicher Herkunft ermögliche, ihre Interessen einzubringen. Dies erleichtere den Austausch zwischen Politik, Behörden und Migrationsgruppen und führe dank vielfältiger Perspektiven häufig zu ausgewogeneren Lösungen. Insgesamt plädierte sie dafür, den Rat fortzuführen und durch eine pragmatische Öffnung der Mitwirkungsregeln zu stärken.

Stv. T s c h a k e r t kritisierte den Antrag formal und inhaltlich und stellte klar, dass eine kommunale Wählergruppe weder Auftrag noch Kompetenz des Rates eins zu eins übernehmen könne. Bei dem Rat gehe es nicht um interkulturellen Austausch, sondern vorrangig um die gezielte Steuerung von Integrationsprozessen in allen Bereichen des städtischen Lebens. Er verwies auf das vorhandene Handlungskonzept mit klaren Zielen und Maßnahmen und darauf, dass Integration ein dynamischer Prozess sei, der fortgeschrieben werden müsse. Der Interkulturelle Rat verkörpere dabei die Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen, im Gegensatz zu parteipolitischen Interessensvertretungen, für die es den Ausländerbeirat gebe.

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l bezeichnete die Auflösung des Wetzlarer Interkulturellen Rates als einen politischen, gesellschaftlichen und demokratischen Fehler, da dieser Ausdruck einer vielfältigen, internationalen Stadtgesellschaft sei. Integration könne nur gemeinsam mit den Betroffenen gelingen und Teilhabe sei der Schlüssel für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Interkulturelle Rat schaffe Dialogräume, bringe Erfahrungen in Verwaltung und Politik ein, erkenne Konflikte frühzeitig, fördere Vertrauen und gemeinsame Lösungen und sei somit ein Beitrag zur Stärkung der Demokratie. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen plädiere für mehr Mitbestimmung und Zusammenhalt in Vielfalt und wies den Antrag zur Auflösung entschieden zurück.

Stv. M u l c h stellte den Antrag nach § 33 Abs. 5 der Geschäftsordnung zur wörtlichen Protokollierung des Beitrages von Stv. Petri. Dieser ist der Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	49
Ja-Stimmen	7	Enthaltungen	0

**zu 6 Sparkassenzweckverband Wetzlar
Verbandsversammlung
Wahl eines Vertreters
Vorlage: 0038/26 - I/11**

StvV S c h ä f e r informierte über die eingereichten Vorschläge und ließ darüber abstimmen.

Vorschlag der AfD-Fraktion:
Vertreter: Stadtverordneter Jürgen Feller
Stellvertreter: Stadtverordneter Willi Wagner

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	49
Ja-Stimmen	7	Enthaltungen	0

Vorschlag der CDU-Fraktion:
Vertreter Stadtverordneter Christoph Schäfer

Vorschlag der SPD-Fraktion:
Stellvertreter: Stadtverordneter Dr. Tim Brückmann

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	7
Ja-Stimmen	44	Enthaltungen	5

Als Vertreter der Stadt Wetzlar in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wetzlar wird von der Stadtverordnetenversammlung:

Vertreter/in	Stellvertreter/in
<u>StvV Christoph Schäfer</u>	<u>Stv. Dr. Tim Brückmann</u>

bestellt.

**zu 7 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VII
(Nauborn)
Vorlage: 0007/26 - I/6**

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass ein Vorschlag vorliege und fragte nach weiteren Vorschlägen. Es wurden keine weiteren Vorschläge genannt.

StvV S c h ä f e r stellte die Frage, ob die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden könne. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VII (Nauborn) wird

Herr Jörn Theiß, * 30.09.1967,
wohnhaft Langenbergstraße 37, 35580 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	56	Enthaltungen	0

**zu 8 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Nauborn
Vorlage: 0006/26 - I/7**

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass ein Vorschlag vorliege und fragte nach weiteren Vorschlägen. Es wurden keine weiteren Vorschläge genannt.

StvV S c h ä f e r stellte die Frage, ob die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden könne. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Für den Schiedsbezirk Nauborn wird

Frau Renate Pfeiffer-Scherf, * 18.10.1952,
Weilstraße 17, 35580 Wetzlar,

von der Stadtverordnetenversammlung zur Schiedsfrau gewählt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stve. Pfeiffer-Scherf.

StvV S c h ä f e r machte den Vorschlag TOP 9 bis TOP 16 (außer TOP 13) zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung aufzurufen. Dagegen erhoben sich keine Widersprüche.

Die Abstimmungen erfolgten ohne Stv. Viertelhausen und Stve. Pfeiffer-Scherf.

zu 9 Grundstücksverkauf
Dennis Brokman und Anina Rothert-Brokmann, 35584 Wetzlar
Vorlage: 0013/26 - II/3

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 236, Wohnbaufläche, Feldblick 9, 646 qm, an die Eheleute Dennis Brokman und Anina Rothert-Brokmann, Im Kleinfeld 11, 35584 Wetzlar wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt insgesamt und setzt sich wie folgt zusammen:	172.994,82 €
- Bodenwert: 646 qm à 187,22 €/qm, mithin	120.944,12 €
- Erschließungsbeitrag: 646 qm à 48,89 €/qm, mithin 31.582,94 €	
- Abwasserbeitrag: 646 qm x 2,45 €/qm, mithin 1.582,70 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 646 qm x 6,44 €/qm, mithin 4.160,24 €	
Summe Erschließungskosten:	37.325,88 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.913,38 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 646 qm x 13,64 €/qm, mithin	8.811,44 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

Die Erwerber werden ferner darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Baugrundstückes noch eine alte, außer Betrieb genommene 20 kV-Stromleitung befindet. Die Erwerber haben sich daher bei Beginn der Tiefbauarbeiten mit der enwag mbH in Verbindung zu setzen, um den Verbleib oder die Entfernung der Leitung auf eigene Kosten und Gefahr abzustimmen.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Bewerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigefügt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

**zu 10 Grundstücksverkauf
Can und Melissa Arlun, 35580 Wetzlar
Vorlage: 0018/26 - II/6**

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 263, Wohnbaufläche, In den Gärten 10, 523 qm, an Can und Melissa Arlun, Reinbergstraße 11, 35580 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **141.075,00 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 523 qm à 194,96 €/qm, mithin **101.964,08 €**

- Erschließungsbeitrag: 523 qm à 41,15 €/qm,
mithin 21.521,45 €

- Abwasserbeitrag: 523 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.281,35 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 523 qm x 6,44 €/qm,
mithin 3.368,12 €

Summe Erschließungskosten:	26.170,92 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.806,28 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 523 qm x 13,64 €/qm, mithin	7.133,72 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassessvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.
In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.
Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.
Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein Flyer mit entsprechenden Hinweisen liegt den Erwerbern vor.

10.
Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

**zu 11 Grundstücksverkauf
Walter Fahrenbruch, 35396 Gießen
Vorlage: 0020/26 - II/8**

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 224, Feldblick 9 mit 775 qm, an Herrn Walter Fahrenbruch, Staufenbergring 13, 35396 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt insgesamt und setzt sich wie folgt zusammen:	206.301,99 €
- Bodenwert: 775 qm à 187,22 €/qm, mithin	145.095,50 €
- Erschließungsbeitrag: 775 qm à 48,89 €/qm, mithin 37.889,75 €	
- Abwasserbeitrag: 775 qm x 2,45 €/qm, mithin 1.898,75 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 775 qm x 6,44 €/qm, mithin 4.991,00 €	
Summe Erschließungskosten:	44.779,50 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.855,99 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 775 qm x 13,64 €/qm, mithin	10.571,00 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.
Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

Die Erwerber werden ferner darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Baugrundstückes noch eine alte, außer Betrieb genommene 20 kV-Stromleitung befindet. Die Erwerber haben sich daher bei Beginn der Tiefbauarbeiten mit der enwag mbH in Verbindung zu setzen, um den Verbleib oder die Entfernung der Leitung auf eigene Kosten und Gefahr abzustimmen.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Hinweise bitten wir den beigefügten Flyern zu entnehmen.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigefügt. (wird später nachgereicht.)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 12 Grundstücksverkauf
Johannes und Jeanette Lackinger, 35510 Butzbach
Vorlage: 0022/26 - II/10

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 252, Schattenlänge 11 mit 514 qm, an die Eheleute Johannes und Jeanette Lackinger, Jacob-Wilhelm-Küchel-Straße 8, 35510 Butzbach, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **134.086,96 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 514 qm à 177,22 €/qm,
mithin **91.091,08 €**
- Erschließungsbeitrag: 514 qm à 48,89 €/qm,
mithin 25.129,46 €
- Abwasserbeitrag: 514 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.259,30 €
- Kostenerstattungsbeitrag für naturschutzrechtliche
Ausgleichsmaßnahmen: 514 qm x 6,44 €/qm,
mithin 3.310,16 €
- Summe Erschließungskosten: **29.698,92 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	6.286,00 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 514 qm x 13,64 €/qm, mithin	7.010,96 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkaufassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.
In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.
Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.
Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein Flyer mit entsprechenden Hinweisen liegt den Erwerbern vor.

10.
Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

11.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupteerschließerstraße „Schattenlänge“ bis zur Landesstraße L 3451 ausgebaut werden könnte. Aus diesem Grund sind bei Bauvorhaben an der Straße „Schattenlänge“ gegebenenfalls besondere Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

12.
Die Erwerber versichern ausdrücklich, dass sie entsprechend den Festsetzungen der Richtlinien der Stadt Wetzlar für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken vom 28.03.2023 zwar Teileigentümer einer Eigentumswohnung in Kleinheubach (Kreis Miltenberg) sind; diese aber, aus den in ihrem Schreiben vom 22.02.2026 genannten Gründen, nicht selbst bewohnt und auch nicht veräußert werden kann.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 13 Grundstücksverkauf
Herrn Witali Koz, Langer Morgen 19, 35582 Wetzlar
Vorlage: 0029/26 - II/12

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 286, Mischgebiet Schattenlänge, Am Sägewerk 14 mit 1.117 qm, an Herrn Witali Koz, Langer Morgen 19, 35582 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.	
Der Kaufpreis beträgt insgesamt	250.380,84 €
und setzt sich wie folgt zusammen:	
- Bodenwert: 1.117 qm à 159,98 €/qm, mithin	178.697,66 €
- Erschließungsbeitrag: 1.117 qm à 34,38 €/qm, mithin 38.402,46 €	
- Abwasserbeitrag: 1.117 qm x 2,60 €/qm, mithin 2.904,20 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 1.117 qm x 8,04 €/qm, mithin 8.980,68 €	
Summe Erschließungskosten:	50.287,34 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	6.159,96 €
- sowie die Kosten für archäologische Untersuch- ung, Bodenschutz und die Kampfmittelsondierung 1.117 x 13,64 €/qm, mithin	15.235,88 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst. Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.
Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jetzigen Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, die Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß § 6 Bau-nutzungsverordnung zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Gebäudes bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommt der Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber die Grundstücke innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung der Grundstücke auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltend-machung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens des Erwerbers Vollmacht erteilt, die Rück-auflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kauf-preis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungs-bestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Neben-kosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein Flyer mit entsprechenden Hinweisen liegt dem Erwerber vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	43	Enthaltungen	12

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Viertelhausen.

**zu 14 Grundstücksankauf
Anne Lorenz, Bonn
Vorlage: 0012/26 - II/2**

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Garbenheim, Flur 12, Flurstück 80, 2.200 qm groß, von Frau Anne Lorenz, Dollendorfer Allee 2, 53227 Bonn, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/qm,
für 2.200 qm somit

99.000,00 €.

2.

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 15 Grundstücksverkauf
Sascha Pfeiffer, LVM Versicherungsagentur Pfeiffer, 35614 Aßlar
Vorlage: 0019/26 - II/7

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des 1.619 qm großen städtischen Gewerbegrundstück Gemarkung Blasbach, Flur 7, Flurstück 496/4, an Herrn Sascha Pfeiffer, LVM Versicherungsagentur Pfeiffer, Hermannsteiner Str. 38, 35614 Aßlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 50,00 €/qm,
somit für 1.619 qm **= 80.950,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge sowie den Abwasserbeitrag. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Blasbach Nr. 3 für das Gebiet "Auf der Hell" in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertig zu stellen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

6.

Sofern auf dem Grundstück neben der gewerblichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auch eine Wohnung errichtet wird, verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 300 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7fachen Kaufpreises zu zahlen. Im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes wird pauschal für 500 qm der Grundstücksfläche der 1,7-fache Kaufpreis in Ansatz gebracht.

Der Erwerber verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

7.

Sollte der Erwerber eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgeben und im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, einer Wohnnutzung zuführen, so verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer eine Kaufpreisausgleichszahlung zu den dann geltenden, vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreisen für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

Der Erwerber verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Kosten der ggf. herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen sowie die Kanalanschlusskosten sind von dem Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

**zu 16 Grundstücksankauf
Erbengemeinschaft Frau Regine Behnke u.a., 35578 Wetzlar
Vorlage: 0027/26 - II/11**

Gemeinsame Beratung mit TOP 9, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des landwirtschaftlichen Grundstückes, Gemarkung Wetzlar, Flur 41, Flurstück 32/2, Ackerland, An der Brühlsbacher Warte, 4.492 qm, und des Grundstückes, Gemarkung Wetzlar, Flur 41, Flurstück 28/1, An der Brühlsbacher Warte, 11.705 qm von

Frau Regine Behnke, Fischmarkt 7, 35578 Wetzlar,
Frau Cornelia Dorothea Behnke, Lenaustraße 97, 60318 Frankfurt a. M.,
Frau Franziska Richter, Fischmarkt 8, 35578 Wetzlar,
Herr Johannes Richter, Leipziger Str. 63, 60487 Frankfurt a. M.,
Frau Annette Richter, Hundspfadchen 4, 35578 Wetzlar,
Herr Gotthard Richter, Hundspfadchen 4, 35578 Wetzlar,
wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

a) Der Kaufpreis für das Flurstück 32/2 beträgt 1,60€/qm,

somit für 4492 qm = **7.187,20 €.**

b) Der Kaufpreis für das Flurstück 28/1 beträgt 4,50€/qm,

somit für 11705 qm = **52.672,50 €.**

Gesamt = 59.859,70 €.

2.

Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches, und zwar lediglich in Höhe des noch festzustellenden Miteigentumsanteils an dem Grundstück.

3.

Die Notar- und Grundbuchkosten als auch die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 17 **Verschiedenes**

Benennung der Ausschüsse

StvV S c h ä f e r verwies auf das vorliegende Mitteilungsblatt, welches die Erstenennung der Ausschüsse in der Wahlperiode 2026-2031 enthalte.

Genehmigung der Haushaltssatzung 2026

StR K r a t k e y informierte, dass die Aufsichtsbehörde die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Schreiben vom 16.04.2026 genehmigt habe. Er informierte in dem Zusammenhang über die damit verbundenen Auflagen und erklärte, dass das Schreiben der Aufsichtsbehörde der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beigelegt werde.

StvV S c h ä f e r schloss die 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und bedankte sich für die Teilnahme.

Der Stadtverordnetenvorsteher

Die Schriftführerin

S c h ä f e r

H ü b s c h e n